BEWERTUNGSKATALOG ZUR ÜBERPRÜFUNG DER BARRIEREFREIHEIT ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER GEBÄUDE DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT

OBJEKTDATEN

OBJEKTBEZEICHNUNG:	Haus der sozialen Dienste (HsD)
STANDORT:	Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt
GEBÄUDEART:	Verwaltungsgebäude
MIETOBJEKT/EIGENTUM:	Eigentum
NUTZENDE ORGANISATIONSEINHEIT:	A50
DENKMALSTATUS:	Einzelkulturdenkmal
BÜRGER-/PUBLIKUMSVERKEHR:	Ja

BEGEHUNG

DATUM:	Mittwoch, 19. Juni 2019
BEARBEITER:	Grenzdörfer, Tina

LFD. NR.	KRITERIUM/ANFORDERUNG	JA BZW. ERFÜLLT	NEIN BZW. NICHT ERFÜLLT	ENTFÄLLT	ANMERKUNG VORSCHRIFT UND VERWEISE	BEMERKUNG BEGEHUNG	NICHT BESTIMMBAR BZW. KEINE BEWERTUNG MÖGLICH	VORSCHRIFT/VERBINDLICHKEIT
1	Äußere Gehwege und Verkehrsflächen			x				
1.1	Feste und ebene Oberfläche, leicht und erschütterungsarm befahr- bzw. begehbar	x				Ausnahme: Zugang "Krämpferufer"		D
1.2	Breite			x				
1.2.1	≥ 150 cm mit Begegnungsfläche ≥ 180 cm x ≥ 180 cm im Abstand von ≤ 15 m		x			Vor Haupteingang gegeben.		D
1.2.2	≥ 120 cm für Gehwege bis 6 m Länge ohne Richtungsänderung mit Wendemöglichkeit am Anfang und Ende			x				D
1.3	Neigung			x				
1.3.1	Querneigung ≤ 2,5%	x				Zugang "Krämpferufer" weist zahlreiche "Bodenwellen" auf.		D
1.3.2	Längsneigung ≤ 3% bzw. ≤ 6% mit Zwischenpodesten (Längsneigung ≤ 3%; Länge ≥ 150 cm) im Abstand von ≤ 10 m	x						D
1.4	Gehwegbegrenzungen mit Blindenstock wahrnehmbar		x		z.B. Höhe Rasenkanten- oder Bordsteine ≥ 3 cm			D
1.5	Absicherung von Gefahrenstellen/gefährlichen Hindernissen			x	z.B. durch ertastbare/stark kontrastierende Absperrungen, durch in Abstand von 60 cm vorbeiführenden Leitstreifen (gemäß DIN 32984)	Eventuell Sicherheitsmarkierung an Fahrradständern nachrüsten.		D
1.6	Informations- und Leitsystem für Verkehrsflächen der Außenanlagen			x	Vor allem bei größeren Gebäudekomplexen empfehlenswert.			E
2	PKW-Stellplätze			x		Jeweils 2 Stk. in der Nähe des Haupteingangs und des 2. Gebäudezugangs.		
2.1	Barrierefreier Stellplatz vorhanden	x			Anzahl richtet sich nach Art der Gebäudenutzung.	Kleine Schwellen müssen überwunden werden.		D
2.2	Entsprechende Kennzeichnung	x				Stellplatz "Krämpferufer" durch Schild ausgewiesen, aber Standplatz fraglich.		D
2.3	Unmittelbare Nähe zu barrierefreiem Gebäudezugang	x						D
2.4	Breite ≥ 350 cm; Länge ≥ 500 cm		x					D
2.5	Kleinbusstellplatz mit Breite ≥ 350 cm; Länge ≥ 750 cm; Höhe ≥ 250 cm			x	Sofern vorgesehen.			D
3	Zugangs- und Eingangsbereiche			x				
3.1	Auffindbarkeit			x				
3.1.1	Kontrastierende Gestaltung und ausreichende Beleuchtung		x		z.B. helles Türelement und dunkle Umgebungsfläche, beleuchtete Hausnummer			D
3.1.2	Taktil erfassbare unterschiedliche Bodenstrukturen/bauliche Elemente		x		z.B. Bodenindikatoren (nach DIN 32984); Sockel/Absätze als Wegbegrenzungen; akustische/elektronische Informationen			D
3.2	Erreichbarkeit			x				
3.2.1	Stufen- und schwellenlose Erreichbarkeit aller Haupteingänge	x				2. Gebäudezugang (Treppen) wird durch Zugang am "Krämpferufer" ergänzt.		D
3.2.2	Längsneigung von Erschließungsflächen vor Eingängen			x				
3.2.2.1	≤ 3%, anderenfalls werden Rampen/Aufzüge vorgehalten	x						D
3.2.2.2	≤ 4% bei Länge der Erschließungsfläche bis zu 10 m			x				D
3.3	Lichte Durchgangshöhe ≥ 205 cm über OFF und lichte Durchgangsbreite ≥ 90 cm	x				Schiebetüren am Haupteingang besitzen "Sommer- und Winterbreiten".		D
3.4	Bewegungsflächen			x	Siehe auch Abbildungen - 6.2 (Bild 4 und Bild 5).	Nicht i.O. vor Tür im Bereich der Treppen am 2. Gebäudezugang.		
3.4.1	Eben vor Eingangstüren	x			Ausnahme: notwendige Neigung für Entwässerung			D
3.4.2	Umfang in Abhängigkeit der Türart			x				
3.4.2.1	Vor Drehflügeltüren			x				
3.4.2.2	In Öffnungsrichtung ≥ 150 cm x ≥ 150 cm	x						D
3.4.2.3	In Schließrichtung ≥ 120 cm x ≥ 150 cm			x				D
3.4.2.4	Bei Begrenzung durch gegenüberliegendes Bauteil (z.B. Wand) in Schließrichtung Abstand zw. Wand und Bauteil ≥ 150 cm		x					D
3.4.2.5	Tiefe vor und nach Schiebetüren ≥ 120 cm	x						D
3.5	Automatische Türsysteme an Gebäudeeingängen	x				Am Haupteingang und am "Krämpferufer" durch Aufzug gegeben.		E
3.6	Karussell-/Pendeltüren nicht einziger Zugang	x			Stellen keinen barrierefreien Zugang dar.			E
3.7	Bodenbeläge			x		Teilweise Sauberlaufmatten im Eingangsbereich.		
3.7.1	Rutschhemmend	x			Sinngemäß mind. R 9 nach DGUV Regel 108-003.			D
3.7.2	Fest verlegt	x						D
3.7.3	Geeignet für Rollstühle und andere Gehhilfen	x						D
3.7.4	Spiegelungs- und blendfreie Oberfläche	x						D
3.7.5	Unterscheiden sich visuell kontrastreich von Bauteilen			x	z.B. von Wänden, Türen, Stützen			E
4	Allgemeine Infrastruktur bzw. innere Erschließung			x	Siehe auch Abbildungen - 6.1 (Bild 1, Bild 2 und Bild 3).			
4.1	Keine Funktionseinschränkung der Bewegungsflächen durch hineinragende Bauteile/Ausstattungselemente	x			z.B. Telefonzellen, Vitrinen			D
4.2	Wahrnehmbarkeit von in begehbare Flächen ragende Bauteile/Ausstattungselemente	x				Eventuell Kanten der Säulen im Foyer kontrastreicher gestalten.		D
4.3	Nutzbare Höhe über Verkehrsflächen ≥ 220 cm	x			Ausnahme: Türen, Durchgänge, lichte Treppendurchgangshöhen			D
4.4	Stufenlose- und schwellenlose Erreichbarkeit aller barrierefrei vorgesehenen Ebenen	x			Treppen, Fahrtreppen, geneigte Fahrsteige allein sind keine barrierefreien vertikalen Verbindungen.			D
4.5	Abstand zw. Nutzsignal (S) und Störgeräusch (N) ≥ 10 dB			x		Messinstrument zur Bestimmung nicht vorhanden.	X	E
4.6	Automatische Anpassung des Nutzsignals (S) an wechselnde Störschallpegel			x		Messinstrument zur Bestimmung nicht vorhanden.	X	E
5	Flure und sonstige Verkehrsflächen			x	Siehe auch Abbildungen - 6.1 (Bild 1, Bild 2 und Bild 3).			
5.1	Längsneigung			x				
5.1.1	≤ 3%, anderenfalls werden Rampen/Aufzüge vorgehalten	x						D
5.1.2	≤ 4% bei Länge der Erschließungsfläche bis zu 10 m	x						D
5.2	Nutzbare Breite			x				
5.2.1	≥ 150 cm	x						D
5.2.2	In Durchgängen ≥ 90 cm	x						D
5.2.3	Bei Länge ≤ 15 m Begegnungsfläche von ≥ 180 cm x ≥ 180 cm	x						D
5.2.4	Bei Länge ≤ 6 m ohne Richtungsänderung Breite ≥ 120 cm mit Wendemöglichkeit am Anfang und Ende	x						D
5.3	Deutliche Erkennbarkeit von Glaswänden/großflächig verglasten Wänden			x		Warteraum 233 und großflächig verglaste Wand im 3. OG TH 2.		
5.3.1	Zwei mind. 8 cm hohe Sicherheitsmarkierungen		x		Streifenform bzw. aus einzelnen Elementen (Flächenanteil mind. 50 % eines Streifens).	Unter Umständen im Bereich des Foyers und im Warteraum Dunckersaal.		D
5.3.2	Über gesamte Glasbreite		x					D
5.3.3	Visuell stark kontrastierend		x		Zu visuellen Kontrasten siehe auch DIN 32975.			D
5.3.4	Helle und dunkle Anteile (Wechselkontrast)		x					D
5.3.5	Anordnung in Höhe von 40 cm bis 70 cm und von 120 cm bis 160 cm über OFF		x					D
5.4	Bodenbeläge			x				
5.4.1	Rutschhemmend	x			Sinngemäß mind. R 9 nach DGUV Regel 108-003.			D
5.4.2	Fest verlegt	x						D
5.4.3	Geeignet für Rollstühle und andere Gehhilfen	x						D
5.4.4	Spiegelungs- und blendfreie Oberfläche	x						D
5.4.5	Unterscheiden sich visuell kontrastreich von Bauteilen	x			z.B. von Wänden, Türen, Stützen			E
6	Türen			x				
6.1	Allgemeines			x				
6.1.1	Karussell-/Pendeltüren nicht einziger Zugang	x			Stellen keinen barrierefreien Zugang dar.			E
6.1.2	Keine unteren Türanschläge/-schwellen	x			Ausnahme: Höhe ≤ 2 cm bei technischer Unabdingbarkeit			D
6.2	Anforderungen an alle Türen			x				
6.2.1	Lichte Durchgangsbreite ≥ 90 cm	x				TH 3 1.OG Durchgang zu "KISS" ist zu schmal.		D
6.2.2	Lichte Durchgangshöhe ≥ 205 cm über OFF		x			Bürotüren erfüllen nicht das lichte Mindestmaß.		D
6.2.3	Leibungstiefe ≤ 26 cm		x		Für größere Leibungen muss Nutzbarkeit anderweitig sichergestellt werden.	Bürotüren erfüllen Anforderung nicht.		D
6.2.4	Abstand Drücker/Griffe zu Bauteilen, Ausrüstungs-/Ausstattungselementen ≥ 50 cm	x						D
6.2.5	Höhe zugeordneter Beschilderung zw. 120 cm und 140 cm über OFF		x					D
6.3	Anforderungen an manuell bedienbare Türen			x	Achsmaß Greif-/Bedienhöhen grundsätzlich 85 cm über OFF. Im Einzelfall sind andere Maße im Bereich von 85 cm bis 105 cm vertretbar.			
6.3.1	Höhe Drehachse Drücker über OFF (Mitte Drückernuss) = 85 cm (im Ausnahmefall bis 105 cm)	x						D
6.3.2	Höhe Achse waagerechter Griffe über OFF = 85 cm (im Ausnahmefall bis 105 cm)	x						D
6.3.3	Greifhöhe senkrechter Griffe über OFF = 85 cm (im Ausnahmefall bis 105 cm)	x						D
6.4	Anforderungen an automatische Türsysteme			x				
6.4.1	Tasterhöhe (Tastermitte) über OFF = 85 cm			x				D
6.4.2	Abstand Taster zu Hauptschließkanten an Drehflügel-/Schiebetüren bei seitlicher Anfahrt ≥ 50 cm			x	Hauptschließkante bei Drehflügeltüren = senkrechte Türkante an Schlossseite.			D
6.4.3	Abstand Taster an Drehflügeltüren bei frontaler Anfahrt in Öffnungsrichtung ≥ 250 cm			x				D
6.4.4	Abstand Taster an Drehflügeltüren bei frontaler Anfahrt in Schließrichtung ≥ 150 cm			x				D
6.4.5	Abstand Taster an Schiebetüren bei frontaler Anfahrt beidseitig ≥ 150 cm			x				D
6.5	Anforderungen an Türkonstruktionen							
6.5.1	Kraftaufwand zum Öffnen/Schließen ≤ 25 N , ansonsten automatische Türsysteme			x	Schließkraft bzw. Kraft zur Einleitung einer Bewegung (Kraft in N). Nach Klasse 3 DIN EN 12217.	Messinstrument zur Bestimmung nicht vorhanden.	X	D
6.5.2	Handbetätigte Baubeschläge ≤ 2,5 Nm; ≤ 25 N			x	Nach Klasse 3 DIN EN 12217. (Moment in Nm; Kraft in N)	Messinstrument zur Bestimmung nicht vorhanden.	X	D
6.5.3	Fingerbetätigte Baubeschläge ≤ 1,5 Nm; ≤ 6 N			x	Nach Klasse 3 DIN EN 12217. (Moment in Nm; Kraft in N)	Messinstrument zur Bestimmung nicht vorhanden.	X	D
6.5.4	Öffnungsmoment Türschließer (zw. 0° und 60°) ≤ 47 Nm			x	Öffnungsmoment Größe 3 nach DIN EN 1154. Türschließer mit stufenlos einstellbarer Schließkraft werden empfohlen.	Messinstrument zur Bestimmung nicht vorhanden.	X	D
6.5.5	Schließvorrichtung bei Pendeltüren zur Verhinderung des Durchpendelns			x	z.B. Pendeltürschließer nach DIN EN 1154			D
6.5.6	Keine Schließmittel mit unkontrolliertem Schließablauf	x			z.B. Federbänder			D
6.5.7	Greifgünstige Ausbildung von Drückergarnituren			x				
6.5.7.1	Bogen-/u-förmige Griffe	x						D
6.5.7.2	Senkrechte Bügel bei manuell betätigten Schiebetüren			x				D
6.5.7.3	Keine Drehgriffe			x	z.B. Knäufe (sind zu vermeiden)			E
6.5.7.4	Keine eingelassenen Griffe	x			Ausnahme: in Sporthallen			E
6.5.8	Feuer-/Rauchschutztüren besitzen Feststellanlagen	x			z.B. Haftmagnete, Freilauftürschließer			E
6.6	Bewegungsflächen			x	Siehe auch Abbildungen - 6.2 (Bild 4 und Bild 5).			
6.6.1	Vor Drehflügeltüren			x				
6.6.1.1	In Öffnungsrichtung ≥ 150 cm x ≥ 150 cm	x						D
6.6.1.2	In Schließrichtung ≥ 120 cm x ≥ 150 cm			x				D
6.6.1.3	Bei Begrenzung durch gegenüberliegendes Bauteil (z.B. Wand) in Schließrichtung Abstand zw. Wand und Bauteil ≥ 150 cm	x						D
6.6.2	Tiefe vor und nach Schiebetüren ≥ 120 cm			x				D
6.7	Orientierungshilfen an Türen			x				
6.7.1	Taktil eindeutig erkennbare Türblätter/-zargen		x					D
6.7.2	Visuell kontrastreiche Gestaltung der Türelemente		x		z.B. helle Wand/dunkle Zarge; heller Flügel/dunkle Hauptschließkante und Beschlag			D
6.7.3	Visuell kontrastreiche Gestaltung ggf. vorhandener Schwellen			x	z.B. zum Bodenbelag			D
6.7.4	Sicherheitsmarkierungen an Ganzglastüren/großflächig verglasten Türen			x		Schiebetüren Haupteingang sowie u.U. "breite" Brandschutztüren		
6.7.4.1	Zwei mind. 8 cm hohe Sicherheitsmarkierungen		x		Streifenform bzw. aus einzelnen Elementen (Flächenanteil mind. 50 % eines Streifens)			D
6.7.4.2	Über gesamte Glasbreite		x					D
6.7.4.3	Visuell stark kontrastierend		x		Zu visuellen Kontrasten siehe auch DIN 32975.			D
6.7.4.4	Helle und dunkle Anteile (Wechselkontrast)		x					D
6.7.4.5	Anordnung in Höhe von 40 cm bis 70 cm und von 120 cm bis 160 cm über OFF		x					D
7	Aufzugsanlagen			x	Vorrangig gemäß DIN EN 81-70. Siehe auch Abbildungen - 6.3 (Bild 2, Bild 4, Bild 8, Bild 8.1, Bild 8.2 und Bild 8.3).	5 Aufzüge und 2 "Behindertenaufzüge" (keine eigenständige Nutzung).		
7.1	Keine abwärts führenden Treppen ggü. der Aufzugstüren	x			In Ausnahmefällen: Abstand ≥ 300 cm			D
7.2	Bewegungs-/Wartefläche vor Aufzügen			x				
7.2.1	≥ 150 cm x ≥ 150 cm	x						D
7.2.2	Zusätzliche Durchgangsbreite ≥ 90 cm	x			Bei Überlagerung mit anderen Verkehrsflächen. Passieren des wartenden Rollstuhlfahrers muss möglich sein.			D
7.3	Entspricht mind. Typ 2 nach DIN EN 81-70			x				
7.3.1	Fahrkorb ≥ 110 cm x ≥ 140 cm		x			Nur Aufzug am "Krämpferufer" erfüllt lichte Maße.		D
7.3.2	Lichte Durchgangsbreite ≥ 90 cm	x						D
7.4	Einrichtung zum Erkennen von Hindernissen (beim Rückwärtsfahren)		x		z.B. Spiegel als Orientierungshilfe ggü. Kabinentür	Nur Aufzug im TH 1 besitzt eine Orientierungshilfe.		D
7.5	Waagerecht bewegte selbsttätig kraftbetätigte Schiebetüren	x						D
7.6	Offenhaltezeit der Tür einstellbar		x		Offenhaltezeit von mind. 6 Sekunden für Personen mit eingeschränkter Mobilität erforderlich.	Nicht bekannt. ABER bei Aufzug am "Krämpferufer" zu kurz eingestellt.		D
7.7	Keine Elemente unterhalb einer Höhe von 80 cm angebrachten	x						D
7.8	Handlauf			x				
7.8.1	An mind. einer Seitenwand	x						D
7.8.2	Unterbrechung vor Fahrkorbtableau	x			Kein Verdecken des Tableaus.			D
7.8.3	Abstand Griffleiste zur Wand ≥ 3,5 cm	x				Aufzug am "Krämpferufer" erfüllt nicht die Anforderung.		D
7.8.4	Querschnitt zw. 3 cm und 4,5 cm	x						D
7.8.5	Abrundung mit Krümmungsradien ≥ 1 cm			x				D
7.8.6	Höhe Griffleistenoberkante zw. 87,5 cm und 92,5 cm über OFF		x			Nur Aufzug TH 1 erfüllt die Anforderung.		D
7.8.7	Geschlossene Handlaufenden	x						D
7.8.8	"Vorspringende" Enden zur Innenwand gezogen		x					D
7.9	Klappsitz			x	Sofern vorhanden.			
7.9.1	Höhe zw. 47,5 cm und 52,5 cm über OFF			x				D
7.9.2	Breite zw. 40 cm und 50 cm			x				D
7.9.3	Tiefe zw. 30 cm und 40 cm			x				D
7.9.4	Tragfähigkeit ≥ 120kg			x				D
7.10	Rutschhemmender Fahrkorbboden	x						D
7.11	Befehlsgeber			x				
7.11.1	In der Haltestelle			x				
7.11.1.1	Mindestfläche aktiver Teil 4,9 cm²	x			Mindestanforderung.			D
7.11.1.2	Mindestabmessung aktiver Teil Inkreisdurchmesser 2 cm	x			Mindestanforderung.			D
7.11.1.3	Extragroße Taster			x	Sofern verwendet. (Wahlmöglichkeit besteht)			
7.11.1.3.1	Aktiver Teil: ≥ 5 cm x ≥ 5 cm bzw. 5 cm Durchmesser			x		Nur Aufzug am "Krämpferufer" erfüllt Anforderung.		W
7.11.1.3.2	Symbolgröße: 2,5 cm bis 4 cm			x		Nur Aufzug am "Krämpferufer" erfüllt Anforderung.		W
7.11.1.4	Optisch kontrastreiche Gestaltung und taktile Erkennbarkeit		x					D
7.11.1.5	Leuchtdichtenkontrast der Deckplatte zu ihrer Umgebung			x		Messinstrument zur Bestimmung nicht vorhanden.	X	D
7.11.1.6	Betätigungskraft 2,5 N bis 5 N			x		Messinstrument zur Bestimmung nicht vorhanden.	X	D
7.11.1.7	Rückmeldung bei Betätigung	x			Zur Information, dass Taster betätigt wurde. (z.B. führt Taster wahrnehmbare Bewegung aus oder Ausstattung mit System zur mechanischen Rückmeldung)			D
7.11.1.8	Rückmeldung bei Befehlsannahme		x		Zur Information, dass Ruf/Befehl gespeichert wurde, mittels seh- und hörbaren Anzeigen (auch bei nochmaliger Betätigung).	Nur Aufzug am "Krämpferufer" erfüllt Anforderung.		D
7.11.1.9	Symbol mit Kontrast zum Hintergrund	x			Falls vorhanden.			D
7.11.1.10	Symbolanordnung auf aktiven Teil oder 1 cm bis 1,5 cm links von ihm	x			Falls vorhanden.			D
7.11.1.11	Höhe Relief des aktiven Teils und Symbols ≥ 0,8 mm	x			1 mm wird empfohlen.			D
7.11.1.12	Abstand zw. aktiven Teilen von Tastern ≥ 1 cm	x				Kriterium findet nur bei Aufzug TH 2 Anwendung.		D
7.11.1.13	Mindesthöhe OFF zur Mittellinie des untersten Tasters: 85 cm	x			Anordnung Türschließtaster und anderer Befehlsgeber in abweichender Höhe vertretbar.			D
7.11.1.14	Größte Höhe OFF zur Mittellinie des obersten Tasters: 110 cm	x						D
7.11.1.15	Vertikale Tasteranordnung	x						D
7.11.1.16	Seitlicher Mindestabstand zw. Mittellinie von Tastern zur Ecke von angrenzender Wand = 50 cm	x			Vorzugsweise 70 cm. Vertiefungen, in denen Taster angeordnet sein können, müssen auf 25 cm begrenzt sein.			D
7.11.2	Im Fahrkorb			x		Aufzug TH 2 erfüllt nicht die Anforderung.		
7.11.2.1	Mindestfläche aktiver Teil 4,9 cm²	x			Mindestanforderung.			D
7.11.2.2	Mindestabmessung aktiver Teil Inkreisdurchmesser 2 cm	x			Mindestanforderung.			D
7.11.2.3	Extragroße Taster			x	Sofern verwendet. (Wahlmöglichkeit besteht)			
7.11.2.3.1	Aktiver Teil: ≥ 5 cm x ≥ 5 cm bzw. 5 cm Durchmesser	x				Aufzug TH 2 erfüllt nicht die Empfehlung.		W
7.11.2.3.2	Symbolgröße: 2,5 cm bis 4 cm	x				Aufzug TH 2 erfüllt nicht die Empfehlung.		W
7.11.2.3.3	Taster auf geneigter, horizontaler Platte	x				Aufzug TH 2 erfüllt nicht die Empfehlung.		W
7.11.2.3.4	Abstand zw. OFF und Mittellinie des obersten Tasters ≤ 100 cm	x				Aufzug TH 2 erfüllt nicht die Empfehlung.		W
7.11.2.3.5	Abstand zw. Sonder- und Stockwerktastern mind. doppelt so groß wie zw. Stockwerktastern	x			Sondertaster im Sinne dieses Kataloges = Türöffnungs-, Notruf-, Türschließtaster.	Aufzug TH 2 erfüllt nicht die Empfehlung.		W
7.11.2.4	Optisch kontrastreiche Gestaltung und taktile Erkennbarkeit		x					D
7.11.2.5	Leuchtdichtenkontrast der Deckplatte zu ihrer Umgebung bei < 5 Tastern		x					D
7.11.2.6	Betätigungskraft 2,5 N bis 5 N			x		Messinstrument zur Bestimmung nicht vorhanden.	X	D
7.11.2.7	Rückmeldung bei Betätigung	x			z.B. führt Taster wahrnehmbare Bewegung aus oder Ausstattung mit System zur mechanischen Rückmeldung			D
7.11.2.8	Rückmeldung bei Befehlsannahme		x		Zur Information, dass Ruf/Befehl gespeichert wurde, mittels seh- und hörbaren Anzeigen (auch bei nochmaliger Betätigung).	Nur Aufzug TH 2 erfüllt Anforderung.		D
7.11.2.9	Symbol - Relief mit Kontrast zum Hintergrund	x			Falls vorhanden.			D
7.11.2.10	Symbolanordnung auf aktiven Teil oder 1 cm bis 1,5 cm links von ihm	x			Falls vorhanden.			D
7.11.2.11	Höhe Relief des aktiven Teils und Symbols ≥ 0,8 mm	x			1 mm wird empfohlen.			D
7.11.2.12	Abstand zw. aktiven Teilen von Tastern ≥ 1 cm	x						D
7.11.2.13	Abstand zw. Gruppe "Fahrbefehlstaster" und "andere Taster": ≥ mind. doppelten Abstand zw. aktiven Teilen der Stockwerktaster	x			z.B. zw. Notruf-/Türtaster und Stockwerktastern			D
7.11.2.14	Mindesthöhe OFF zur Mittellinie des untersten Tasters: 85 cm	x			Anordnung Türschließtaster und anderer Befehlsgeber in abweichender Höhe vertretbar.			D
7.11.2.15	Größte Höhe OFF zur Mittellinie des obersten Tasters: 120 cm	x			Vorzugsweise 110 cm.			D
7.11.2.16	Anordnung			x	Achtung: unterschiedliche Anordnungsvarianten			
7.11.2.16.1	Stockwerktaster oberhalb des Notruftasters und Türtasters	x				Aufzug TH 2 erfüllt Anforderung (Horizontale Platte bei anderen Aufzügen).		D
7.11.2.16.2	Stockwerktaster in senkrechter Einzelreihe von unten nach oben	x				Aufzug TH 2 erfüllt Anforderung (Horizontale Platte bei anderen Aufzügen).		D
7.11.2.16.3	Stockwerktaster in horizontaler Einzelreihe von links nach rechts		x			Zwei horizontale Reihen bei Aufzug TH 3 und am "Krämpferufer".		D
7.11.2.16.4	Stockwerktaster in mehreren senkrechten Reihen von links nach rechts und von unten nach oben			x				D
7.11.2.16.5	Notruf-/Türtaster unterhalb Zehnertastatur			x	Sofern Anordnung in dieser Weise.			D
7.11.2.16.6	Seitlicher Mindestabstand zw. Mittellinie von Tastern zur Ecke von angrenzender Wand = 40 cm	x						D
7.11.2.17	Kennzeichnung			x				
7.11.2.17.1	Stockwerktaster durch Symbole	x			Sofern verwendet. (z.B. Ziffern, Buchstaben, Zeichen)			D
7.11.2.17.2	Taster zum Türöffnen: <|>	x			Sofern verwendet.			D
7.11.2.17.3	Taster zum Türschließen: >|<			x	Sofern vorhanden.	Existiert nur bei Aufzug am "Krämpferufer".		D
7.12	Auffindestreifen zum Anforderungstableau des Aufzugs			x	Gemäß DIN 32984, sofern Aufzüge in Leitsystem eingebunden.			E
7.13	Schallpegel mind. zw. 35dB(A) und 65dB(A) einstellbar und an Umgebungsbedingungen angepasst			x		Messinstrument zur Bestimmung nicht vorhanden.	X	D
7.14	Hörbare Signale beim Richtungswechsel des Aufzugs		x					D
7.15	Hörbare Signale beim Türöffnen an der Haltestelle		x					D
7.16	Visuelle Positionsanzeige	x						D
7.17	Sprachansage zur Positionsangabe an jeder Haltestelle	x				Aufzug TH 2 erfüllt Anforderung nicht.		D
7.18	Markierung von Glasschachttüren			x				E
7.19	Höhe Fahrkorb-/Schachttüren ≥ 210 cm	x						E
7.20	Handläufe an allen Wänden ohne Tür	x				Aufzug TH 2 erfüllt Empfehlung nicht.		E
7.21	Matte Wandoberfläche	x				Aufzug TH 1 besitzt Glaswände.		E
7.22	Senkrechter Mindestabstand von 30 cm zw. Boden und Spiegelunterkante			x				E
7.23	Braille-Schriftzeichen			x				E
7.24	Notrufsystem			x				
7.24.1	Gelber Notrufknopf mit glockenförmigem Symbol	x						D
7.24.2	Sicht- und hörbare Anzeigen bei Notruf	x				Aufzug TH 2 erfüllt Anforderung nicht.		D
7.24.3	Sicht- und hörbare Anzeige der Sprechverbindung/Hörbereitschaft der Gegenseite	x				Aufzug TH 2 erfüllt Anforderung nicht.		D
7.24.4	Induktionsschleife als Kommunikationshilfe für Alarmeinrichtungen			x				E
8	Treppen			x				
8.1	Laufgestaltung und Stufenausbildung			x				
8.1.1	Gerader Treppenlauf	x			Ausnahme: gebogene Treppenläufe bei Treppenaugen mit Innendurchmesser ≥ 200 cm möglich			D
8.1.2	Treppenlauflinie verläuft rechtwinklig zu Treppenstufenkanten	x						D
8.1.3	Aufkantung an freien seitlichen Stufenenden			x				E
8.1.4	Setzstufen vorhanden	x						D
8.1.5	Trittstufen kragen nicht über Setzstufen vor		x			Nur Außen- und Nebentreppen erfüllen die Anforderung.		D
8.1.6	Keine Unterschneidung über 2 cm bei schrägen Setzstufen			x				D
8.1.7	Keine Setzstufe mit sich verringender Höhe oder Trittstufe mit sich verjüngender Tiefe (auch Einzelstufen)			x				E
8.2	Handläufe			x				
8.2.1	Anordnung			x				
8.2.1.1	Beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpodesten	x						D
8.2.1.2	Höhe zw. 85 cm und 90 cm		x		Messung lotrecht von Oberkante Handlauf zu Stufenvorderkante oder OFF Treppenpodest/Zwischenpodest.	Bei Haupttreppen nur auf Wandseite i.O. Treppen zum Haupteingang i.O.		D
8.2.1.3	Keine Unterbrechungen an Treppenaugen/Zwischenpodesten		x					D
8.2.1.4	Waagerechte Weiterführung der Handlaufenden am Anfang und Ende der Treppenläufe ≥ 30 cm	x				Haupttreppen: größtenteils gegeben; Nebentreppen: nur im Ausnahmefall		D
8.2.2	Griffsicherheit			x				
8.2.2.1	Runder oder ovaler Querschnitt	x				Ausnahme: äußere Treppen zum Haupteingang		D
8.2.2.2	Durchmesser zw. 3 cm und 4,5 cm		x			Nur teilweise erfüllt.		D
8.2.2.3	Handlaufhalterung an Unterseite	x						D
8.2.2.4	Abgerundeter Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden	x			z.B. nach unten oder zu einer Wandseite	Ausnahme: Außentreppen, Treppen "Zwischenraum" (Eingang Großer Saal)		D
8.2.3	Gestaltung			x				
8.2.3.1	Visuell kontrastreiche Gestaltung zum Hintergrund	x				Ausnahme: Treppen gegenüber des Großen Saals		D
8.2.3.2	Taktile Informationen zur Orientierung am Anfang und Ende von Treppenläufen, auf vor der Treppe abgewandten Seite			x	Integration in geschlossene Orientierungs-/Leitsysteme. (z.B. Stockwerksnummern, Wegebeziehungen)	Teilweise kreisförmige Erhebung bei Haupttreppen (Höhe: Ende letzte Stufe).		E
8.3	Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen			x				
8.3.1	Sicherheitsmarkierungen aus durchgehenden Streifen			x		Bei Haupt- u. Außentreppen zwar teilweise vorhanden, aber mangelhaft.		
8.3.1.1	Über gesamte Treppenbreite		x					D
8.3.1.2	Trittstufen: Beginn an Vorderkante; Breite zw. 4 cm und 5 cm		x					D
8.3.1.3	Setzstufen: Beginn an Oberkante; Breite ≥ 1 cm		x					D
8.3.1.4	Visueller Kontrast zu Tritt- und Setzstufen sowie anschließenden Podesten		x					D
8.3.1.5	Auf jeder Stufe bei bis zu 3 Einzelstufen und frei im Raum beginnender oder endender Treppen		x					D
8.3.1.6	Treppenhäuser: mind. auf erster und letzter Stufe	x			Vorzugsweise auf allen Stufen.			D
8.3.2	Taktile Felder			x	z.B. mittels Bodenindikatoren/unterschiedlichen Bodenstrukturen. Bei frei im Raum beginnenden/endenden Treppen/Stufen oder wenn Lage sich nicht aus baulichem Kontext ergibt.			
8.3.2.1	≥ 60 cm tief und treppenbreit			x				D
8.3.2.2	Direkt hinter oberstem Trittstufe (am Austritt)			x				D
8.3.2.3	Direkt vor unterster Setzstufe (am Antritt)			x				D
8.3.2.4	Kein Leuchtdichtekontrast zw. taktilen Feldern und Stufenbelag			x	Um Stufenvorderkantenmarkierung visuell hervorzuheben.			D
8.3.3	In begehbare Flächen ragende Treppenläufe bis zu Höhe ≥ 220 cm vor Unterlaufbarkeit abgesichert			x	Siehe auch Abbildungen - 6.1 (Bild 3).			D
8.4	Bodenbeläge			x				
8.4.1	Rutschhemmend	x			Sinngemäß mind. R 9 nach DGUV Regel 108-003.			D
8.4.2	Fest verlegt	x						D
8.4.3	Geeignet für Gehhilfen	x						D
8.4.4	Spiegelungs- und blendfreie Oberfläche	x						D
8.4.5	Unterscheiden sich visuell kontrastreich von Bauteilen			x	z.B. von Wänden, Türen, Stützen	Haupttreppen innerhalb des Gebäudes erfüllen die Anforderung.		E
9	Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige			x				
9.1	Geschwindigkeit ≤ 0,5 m/s			x				D
9.2	Vorlauf von Fahrtreppen ≥ 3 Stufen			x				D
9.3	Steigungswinkel Fahrtreppen ≤ 30° (≤ 57,7 %)			x				D
9.4	Steigungswinkel Fahrsteige ≤ 7° (≤ 12,3 %)			x				D
9.5	Markierung Trittstufen: Beginn Vorderkante; Breite zw. 4 cm und 5 cm			x				E
9.6	Markierung der Kämme am Zu-/Abgang mit 8 cm breiten Streifen			x				E
10	Rampen			x	Siehe auch Abbildungen - 6.4 (Bild 6, Bild 7 und Bild 8).			
10.1	Rampenläufe und Podeste			x				
10.1.1	Längsneigung ≤ 6 %			x		Nicht verlässlich bestimmbar. Tendenz, dass Anforderung nicht erfüllt wird.	X	D
10.1.2	Keine Querneigung			x		Nicht verlässlich bestimmbar. Tendenz, dass Anforderung nicht erfüllt wird.	X	D
10.1.3	Entwässerung von Podesten im Außenbereich gewährleistet			x				D
10.1.4	Bewegungsfläche ≥ 150 cm x ≥ 150 cm vor und nach Rampe	x						D
10.1.5	Nutzbare Laufbreite ≥ 120 cm		x			Nur eine Rampe erfüllt die geforderte Mindestbreite.		D
10.1.6	Rampenlänge ≤ 6 m		x					D
10.1.7	Nach jeweils 6 m Zwischenpodeste mit Länge ≥ 150 cm		x		Bei Rampenlängen > 6 m oder Richtungsänderungen.			D
10.1.8	Keine abwärts führende Treppe in Verlängerung der Rampe	x						D
10.2	Radabweiser und Handläufe			x				
10.2.1	Beidseitig Radabweiser (Höhe ≥ 10 cm) bzw. seitliche Rampenbegrenzung durch Wand	x						D
10.2.2	Beidseitig Handläufe	x						D
10.2.3	Handlaufhöhe zw. 85 cm und 90 cm	x			Messung lotrecht von Oberkante Handlauf über OFF der Rampenläufe/-podeste.			D
10.2.4	Runder oder ovaler Querschnitt		x					D
10.2.5	Durchmesser zw. 3 cm und 4,5 cm		x					D
10.2.6	Handlaufhalterung an Unterseite	x						D
10.2.7	Abgerundeter Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden		x		z.B. nach unten oder zu einer Wandseite			D
10.2.8	Lichter seitlicher Abstand zw. Handlauf und Wand oder angrenzenden Bauteilen ≥ 5 cm	x						D
10.3	Optisch kontrastierend gestaltete Anfangs-/Enden und/oder Seitenzugänge			x	Gemäß DIN 32975.			E
10.4	Rutschhemmender Rampenboden	x						D
11	Rollstuhlabstellplätze			x	Siehe auch Abbildungen - 6.5 (Bild 9).			
11.1	Rollstuhlabstellplatz vorhanden			x	Gilt für Gebäude, deren Nutzung einen Rollstuhlwechsel erforderlich macht.			D
11.2	Fläche Abstellplatz ≥ 180 cm x ≥ 150 cm			x				D
11.3	Bewegungsfläche vor Abstellplatz ≥ 180 cm x ≥ 150 cm			x				D
12	Bedienelemente, Kommunikationsanlagen, Ausstattungselemente			x	Siehe auch Abbildungen - 6.6 (Bild 10).			
12.1	Bedienelemente			x	z.B. Griffe, Drücker, Schalter, Tastaturen, Knöpfe, Geldeinwürfe, Kartenschlitze, Automaten	2 Bezahlautomaten, 2 Wasserspender, 1 Snackautomat im Objekt.		
12.1.1	Keine scharfen Kanten	x			z.B. durch Abrundungen/Kantenschutz			D
12.1.2	Erkennbarkeit und Nutzbarkeit			x				
12.1.2.1	Visuell kontrastreiche Gestaltung und taktile oder akustische Wahrnehmbarkeit (2-Sinne-Prinzip)		x			Keine Brailleschrift an Bezahlautomaten.		D
12.1.2.2	Erkennbarkeit ihrer Funktion	x			z.B. durch Kennzeichnung und/oder Anordnung der Elemente an gleicher Stelle (Wiedererkennungseffekt)			D
12.1.2.3	Kein ausschließlicher Einsatz von Sensortastern, Touchscreens oder berührungslosen Elementen			x	Dient der Vermeidung eines unabsichtlichen Auslösens.			D
12.1.2.4	Eindeutige Rückmeldung bei Funktionsauslösung	x			z.B. durch akustisches Bestätigungssignal, Lichtsignal, Schalterstellung			D
12.1.2.5	Maximaler Kraftaufwand für Taster-/Schalterbetätigung zw. 2,5 N und 5,0 N			x		Messinstrument zur Bestimmung nicht vorhanden.	X	D
12.1.3	Erreichbarkeit			x				
12.1.3.1	Stufenlose Zugänglichkeit	x						D
12.1.3.2	Bewegungsfläche vor Elementen ≥ 150 cm x ≥ 150 cm	x			Pflicht, sofern Wendevorgänge notwendig sind.			D
12.1.3.3	Bewegungsfläche vor Elementen Breite ≥ 120 cm x Länge ≥ 150 cm (in Fahrtrichtung)			x	Ausreichend, sofern keine Wendevorgänge notwendig sind z.B. bei seitlicher Anfahrt der Bedienelemente.			D
12.1.3.4	Seitlicher Abstand zu Wänden bzw. bauseitigen Einrichtungen ≥ 50 cm	x						D
12.1.3.5	Unterfahrbarkeit in einer Tiefe ≥ 15 cm	x			Wenn Bedienelemente nur frontal anfahrbar und bedienbar sind. (z.B. Automaten)	Bezahlautomaten sind unterfahrbar, die anderen Bedienelemente nicht.		D
12.1.3.6	Achsmaß von Greif-/Bedienhöhen = 85 cm über OFF		x		Achsmaß von Greif-/Bedienhöhen grundsätzlich 85 cm über OFF. Im Einzelfall andere Maße im Bereich von 85 cm bis105 cm vertretbar.			D
12.1.3.7	Achsmaß bei Anordnung mehrerer Elemente übereinander zw. 85 cm und 105 cm über OFF			x				D
12.2	Kommunikationsanlagen			x	z.B. Türöffner-,Klingel-, Gegensprech-, Notruf-, Telekommunikationsanlagen	Anlage am Haupteingang wird auf einer Seite durch Wand begrenzt.		
12.2.1	Bewegungsfläche vor Elementen ≥ 150 cm x ≥ 150 cm	x			Pflicht, sofern Wendevorgänge notwendig sind.			D
12.2.2	Keine scharfen Kanten	x			z.B. durch Abrundungen/Kantenschutz			D
12.2.3	Nach 2-Sinne-Prinzip kontrastierend gestaltet und taktil oder akustisch wahrnehmbar		x					D
12.2.4	Optische Anzeige der Hörbereitschaft bei Gegensprechanlagen		x					D
12.2.5	Optische Signalisierung der Freigabe bei manuell zu betätigenden Türen mit elektrischer Türfallenfreigabe („Türsummer")			x				D
12.3	Ausstattungselemente			x	z.B. Schilder, Vitrinen, Feuerlöscher, Telefonhauben			
12.3.1	Bewegungsfläche vor Elementen ≥ 150 cm x ≥ 150 cm	x			Pflicht, sofern Wendevorgänge notwendig sind.			D
12.3.2	Keine scharfen Kanten	x			z.B. durch Abrundungen/Kantenschutz			D
12.3.3	Schränken nutzbare Breiten und Höhen nicht ein	x						D
12.3.4	Rechtzeitige Wahrnehmbarkeit in den Raum hineinragender Elemente	x			Sofern Hineinragen in Raum nicht vermeidbar.			D
12.3.5	Visuell kontrastreiche Gestaltung	x						D
12.3.6	Taktile Wahrnehmbarkeit mittels Langstock		x		z.B. Herunterreichen des Elementes bis auf Boden; Unterkante Element endet ≤ 15 cm über Boden; ≥ 3 cm hohen Sockel (entsprechend des Umrisses); ≤ 15 cm über Boden endende Tastleiste			D
13	Service-Schalter, Kassen und Kontrollen			x		2 im Objekt: Im Bereich des Haupteingangs und Eingang "Krämpferufer".		
13.1	Barrierefreiheit mind. einer Einheit		x		Jeweils mind. ein Tresen.	Bewertung entspricht Tresen am Haupteingang (2. Tresen nicht barrierefrei).		D
13.2	Tresenhöhe ≤ 80 cm	x						D
13.3	Unterfahrbarkeit der Einheit in Breite ≥ 90 cm und Tiefe ≥ 55 cm (und ggf. Höhe untere Vorderkante ≥ 67 cm in einer Tiefe ≥ 30 cm)		x		Siehe auch Abbildungen - 6.8 (Bild 13).	Geforderte Tiefe wird nicht erfüllt.		D
13.4	Bewegungsfläche vor Einheit ≥ 150 cm x ≥ 150 cm	x			Ausnahme: Tiefe Bewegungsfläche ≥ 120 cm bei Unterfahrbarkeit des Tresens in ≥ 150 cm Breite			D
13.5	Nutzbare Breite von Durchgängen neben Einheiten ≥ 90 cm			x				D
13.6	Bewegungsfläche vor und hinter Durchgängen ≥ 150 cm x ≥ 150 cm			x				D
13.7	Induktive Höranlage bei Service-Schaltern mit geschlossenen Verglasungen und Gegensprechanlagen			x				D
13.8	Induktive Höranlage bei Service-Schaltern/Kassen in lautem Umfeld und in Räumen zur Behandlung vertraulicher Angelegenheiten	x						E
13.9	Visuelle Auffindbarkeit von Bereichen mit Kundenkontakt		x		Durch visuell kontrastreiche Gestaltung zur Umgebung.			D
13.10	Taktile Auffindbarkeit von Bereichen mit Kundenkontakt		x		Durch unterschiedliche Bodenstrukturen, Bodenindikatoren (nach DIN 32984), bauliche Elemente und/oder mittels akustischer/elektronischer Informationen.			D
14	Räume für Veranstaltungen			x	Siehe auch Abbildungen - 6.7 (Bild 11).	Großer Saal, KISS-Raum, Fritz-Heckert-Saal		
14.1	Bewegungsfläche für Richtungswechsel und Rangiervorgänge ≥ 150 cm x ≥ 150 cm	x				KISS-Raum im Vgl. zu anderen Veranstaltungsräumen "enger" gestaltet.		D
14.2	Feste Bestuhlung			x				
14.2.1	Existenz von Plätzen für Rollstuhlnutzer			x	Weiterführend siehe §13 MVStättVO i.V.m. §10 Abs. 7 MVStättVO.			D
14.2.2	Standflächenbedarf			x				
14.2.2.1	Rückwärtige bzw. frontale Anfahrbarkeit			x	Bewegungs- und Verkehrsflächen können sich überlagern.			
14.2.2.1.1	Standfläche Tiefe ≥ 130 cm; Breite ≥ 90 cm			x				D
14.2.2.1.2	Tiefe anschließender Bewegungsfläche ≥ 150 cm			x				D
14.2.2.2	Seitliche Anfahrbarkeit			x	Bewegungs- und Verkehrsflächen können sich überlagern.			
14.2.2.2.1	Standfläche Tiefe ≥ 150 cm; Breite ≥ 90 cm			x				D
14.2.2.2.2	Breite anschließender Verkehrsfläche ≥ 90 cm			x				D
14.2.3	Sitzplätze für Begleitpersonen neben Rollstuhlplatz			x				D
14.2.4	Unterfahrbarkeit Tische an Rollstuhlplätzen in Breite ≥ 90 cm, Tiefe ≥ 55 cm (und ggf. Höhe untere Vorderkante ≥ 67 cm in einer Tiefe ≥ 30 cm)			x	In Räumen mit fest eingebauten Tischen (z.B. in Vorlesungssälen). Siehe auch Abbildungen - 6.8 (Bild 13).			D
14.2.5	Angemessene Sicht auf Darbietungszone			x	Siehe auch DIN EN 13200-1.			E
14.2.6	Sitzplätze mit größerer Beinfreiheit			x	Für gehbehinderte, großwüchsige Menschen, Blindenführhundnutzer.			E
14.3	Informations- und Kommunikationshilfen			x	In Versammlungs-, Schulungs-/Seminarräumen (nach DIN 18041).			
14.3.1	Standplatz für Gebärdensprachendolmetscher	x						D
14.3.1.1	Standplatz gut einsehbar	x			Sprecher und Dolmetscher müssen gleichzeitig im Blickfeld sein.			D
14.3.1.2	Standplatz speziell beleuchtet		x		z.B. Anordnung rechts und links von der Person			D
14.3.2	Nur geringe Störgeräusche	x						D
14.3.3	Ausreichende Hörsamkeit	x			Durch Einhaltung mittlerer Nachhallzeit. (= möglichst kurze Nachhallzeit)			D
14.3.4	Schreib-/Leseflächen geeignet beleuchtet			x	Blendfreie Beleuchtung, keine Reflexion der Schreib-/Leseflächenoberfläche			D
14.3.5	Elektroakustische Beschallungsanlage			x	Werden eingesetzt, sofern Hörsamkeit durch große Distanzen zw. Sprecher und Zuhörer nicht gewährleistet werden kann.	Keine feste Installation. Wird je nach Veranstaltung aufgebaut.		D
14.3.6	Übertragungssystem, das gesamten Zuhörerbereich umfasst	x			Sofern elektroakustische Beschallungsanlagen vorgesehen. I.d.R. induktive Höranlage günstigste Lösung. (Beschallungssysteme [induktiv, Funk, Infrarot] siehe DIN 18041 Anhang C)	Siehe oben sowie Dunckersaal u. Blauer Salon (Nutzung als Großraumbüros).		D
14.4	Bodenbeläge			x				
14.4.1	Rutschhemmend	x			Sinngemäß mind. R 9 nach DGUV Regel 108-003.			D
14.4.2	Fest verlegt	x						D
14.4.3	Geeignet für Rollstühle und andere Gehhilfen	x						D
14.4.4	Spiegelungs- und blendfreie Oberfläche	x						D
14.4.5	Unterscheiden sich visuell kontrastreich von Bauteilen	x			z.B. von Wänden, Türen, Stützen			E
15	Sanitärräume			x	Siehe auch Abbildungen - 6.8 (Bild 12 und Bild 13).			
15.1	Allgemeines			x	Badewannen ersetzen keinen barrierefreien Duschplatz.			
15.1.1	Drehflügeltüren schlagen nicht in Sanitärraum	x						D
15.1.2	Türen von außen entriegelbar	x						D
15.1.3	Einhebel- oder berührungslose Armatur (mit Temperaturbegrenzung ≤ 45°)	x			Temperaturbegrenzung bei berührungslosen Armaturen.	Bei barrierefreien Toiletten gegeben.		D
15.1.4	Visuell kontrastreiche Gestaltung der Ausstattungselemente		x			Ausnahme: barrierefreie Toilette im 2. OG		D
15.1.5	Kleiderhaken in ≥ 2 Höhen			x	Sofern Kleiderhaken vorgesehen. Für sitzende und stehende Position.			D
15.1.6	Rutschhemmender Bodenbelag	x			Sinngemäß nach DGUV Information 207-006 mind. Bewertungsgruppe B (Mindestneigungswinkel 18°).			D
15.1.7	Gewährleistung des 2-Sinne-Prinzips (visuell/akustisch) bei Alarmierung und Warnung		x		z.B. mittels Blinkleuchten/Blitzleuchten			D
15.2	Toiletten			x		Nachfolgende Bewertung entspricht der barrierefreien Toilette im EG.		
15.2.1	Mind. eine barrierefreie Toilette je Sanitäranlage	x			Integration in geschlechtsspezifisch getrennte Bereiche oder separat geschlechtsneutrale Ausführung.	Zwei im Objekt: EG TH 1 und 2. OG TH 3 (nur mit "Euroschlüssel" nutzbar).		D
15.2.2	Bewegungsflächen			x		(Zusatzgriff an Zugangstür vorhanden.)		
15.2.2.1	Vor WC-Becken ≥ 150 cm x ≥ 150 cm		x		Bewegungsfläche darf sich mit anderen überlagern.			D
15.2.2.2	WC-Becken beidseitig anfahrbar	x			Entfällt, sofern einseitige Befahrbarkeit gegeben. (Siehe 15.2.2.4)			D
15.2.2.3	Bewegungsflächen neben WC-Becken: Tiefe ≥ 70 cm; Breite ≥ 90 cm	x			Tiefe: von Beckenvorkante bis zur rückwärtigen Wand	Bewegungsflächen sind zugestellt bzw. werden begrenzt durch Elemente.		D
15.2.2.4	Einseitige Anfahrbarkeit WC-Becken			x				
15.2.2.4.1	Freie Wählbarkeit der gewünschten Anfahrtsseite			x	z.B. wechselnde Anfahrtsseiten auf unterschiedlichen Etagen			D
15.2.2.4.2	Bewegungsfläche: Tiefe ≥ 70 cm; Breite ≥ 90 cm			x				D
15.2.3	Höhe WC-Becken (inkl. Sitz) zw. 46 cm und 48 cm		x					D
15.2.4	Abstand Wand zur WC-Vorderkante ≥ 70 cm	x						D
15.2.5	Rückenstütze 55 cm hinter WC-Vorderkante		x		WC-Deckel als alleinige Rückenstütze ungeeignet.	Nicht vorhanden.		D
15.2.6	Bedienbarkeit der Spülung mit Hand/Arm im Sitzen	x			Bedienbarkeit muss ohne Sitzpositionsänderung möglich sein.			D
15.2.7	Verhinderung ungewolltes Auslösen berührungsloser Spülung			x	Sofern vorhanden.			D
15.2.8	Stützgriff			x				
15.2.8.1	Beidseitig vorhanden	x						D
15.2.8.2	Hochklappbar	x						D
15.2.8.3	Klappbar in mehreren Etappen		x			Nur ein Stützgriff ist in mehreren Etappen klappbar.		D
15.2.8.4	Betätigung bedarf wenig Kraftaufwand	x			Wird z.B. unterschieden zw. Stützklappgriffen mit und ohne Feder. Klappgriffe mit Feder können mit geringerem Kraftaufwand bedient werden.			D
15.2.8.5	Ragen 15 cm über WC-Vorderkante hinaus		x					D
15.2.8.6	Lichter Abstand zw. Griffen 65 cm bis 70 cm	x						D
15.2.8.7	Griff-Oberkante liegt 28 cm über Sitzhöhe	x						D
15.2.8.8	Belastbarkeit am vorderen Griffende mit Punktlast ≥ 1 kN		x			Max. 100 kg am Griffende (und seitlich max. 35 kg).		D
15.2.9	Erreichbarkeit Toilettenpapierhalter ohne Sitzpositionsänderung		x			"Papier hängt" am Stützgriff. Fällt runter, sofern Griff hochgeklappt wird.		D
15.2.10	Hygienische Abfallentsorgungsmöglichkeit	x						E
15.2.10.1	Dicht und selbstschließend	x						E
15.2.10.2	Einhandbedienbar	x						E
15.2.11	Taktil erfassbare Beschriftung/Sonderzeichen/Piktogramm am Zugang			x				E
15.2.12	Notrufanlage			x				
15.2.12.1	Nahe des WC-Beckens	x						D
15.2.12.2	Visuell kontrastreiche Gestaltung	x						D
15.2.12.3	Taktile Erfassbar- und Auffindbarkeit	x						D
15.2.12.4	Eindeutige Funktionskennzeichnung	x						D
15.2.12.5	Mechanismus sitzend auslösbar	x						D
15.2.12.6	Mechanismus vom Boden aus liegender Position auslösbar	x				Band könnte allerdings länger sein.		D
15.3	Waschplätze			x				
15.3.1	Waschtische			x				
15.3.1.1	Höhe obere Waschtischvorderkante ≤ 80 cm		x					D
15.3.1.2	Unterfahrbare Gesamttiefe ≥ 55 cm (Handwaschbecken: ≥ 45 cm) bei Höhe ≥ 35 cm	x						D
15.3.1.3	Unterfahrbare Höhe der unteren Waschtischvorderkante ≥ 67 cm bei Tiefe ≥ 30 cm		x					D
15.3.1.4	Unterfahrbare Breite ≥ 90 cm	x				Möglich, aber derzeit durch Ausstattungselement zugestellt.		D
15.3.1.5	Abstand Armatur zum vorderen Waschtischrand ≤ 40 cm	x						D
15.3.1.6	Bewegungsfläche vor Waschtisch ≥ 150 cm x ≥ 150 cm	x			Bewegungsfläche darf sich mit anderen überlagern.			D
15.3.2	≥ 100 cm hoher Spiegel über Waschtisch		x					D
15.3.2.1	Spiegel sitzend und stehend einsehbar	x				Kippspiegel		D
15.3.3	Einhand-Seifenspender im Waschtischbereich	x						D
15.3.4	Papierhandtuchspender im Waschtischbereich	x						D
15.3.5	Abfallbehälter im Waschtischbereich	x						D
15.3.6	Handtrockner im Waschtischbereich			x	Sofern vorhanden.			D
15.4	Duschplätze			x		Für Mitarbeiter und im Bereich des Fitnessraumes (nicht barrierefrei).		
15.4.1	Bewegungsfläche vor Duschplatz ≥ 150 cm x ≥ 150 cm			x	Bewegungsfläche darf sich mit anderen überlagern.			D
15.4.2	Niveaugleicher Zugang (Absenkung Duschplatz ≤ 2 cm zum angrenzenden Boden)			x	Übergang vorzugsweise als geneigte Fläche.			D
15.4.3	Waagerechte Haltegriffe in 85 cm Höhe über OFF (Achsmaß) im Duschbereich			x				D
15.4.4	Senkrechterechte Haltegriffe im Duschbereich			x				D
15.4.5	Achsmaß bei Anordnung mehrerer Bedienelemente übereinander zw. 85 cm und bis 105 cm über OFF			x	Bei eventueller Anordnung mehrerer Bedienelemente übereinander.			D
15.4.6	Seitliche Erreichbarkeit der Einhebel-Duscharmatur mit Handbrause aus Sitzposition in 85 cm Höhe über OFF			x				D
15.4.7	Hebel der Einhebel-Duscharmatur nach unten ausgerichtet			x				E
15.4.8	Duschklappsitz bzw. mobiler und stabiler Duschsitz: Tiefe ≥ 45 cm; Sitzhöhe 46 cm bis 48 cm			x				D
15.4.8.1	Stützgriffe			x				
15.4.8.1.1	Beidseitig des Duschsitzes			x				D
15.4.8.1.2	Stufenlos hochklappbar			x				D
15.4.8.1.3	Betätigung bedarf wenig Kraftaufwand			x	Wird z.B. unterschieden zw. Stützklappgriffen mit und ohne Feder. Klappgriffe mit Feder können mit geringerem Kraftaufwand bedient werden.			D
15.4.8.1.4	Stützgriffoberkante 28 cm über Sitzhöhe			x				D
15.4.8.1.5	Vorderkanten ragen 15 cm über Sitz hinaus			x				D
15.4.8.1.6	Lichter Abstand zw. Griffen 65 cm bis 70 cm			x				D
15.4.9	Markierung von Klarsicht-Trennwänden/Duschtüren			x				
15.4.9.1	Reichen über gesamte Breite			x				D
15.4.9.2	Visuell stark kontrastierend			x	Zu visuellen Kontrasten siehe auch DIN 32975.			D
15.4.9.3	Helle und dunkle Anteile (Wechselkontrast)			x				D
15.4.9.4	Anordnung in Höhe von 40 cm bis 70 cm und von 120 cm bis 160 cm über OFF			x				D
15.4.10	Taktil erfassbare Beschriftung/Sonderzeichen/Piktogramm am Zugang			x				E
15.5	Liegen			x	Als zweckentsprechende Umkleidemöglichkeit. Klappliegen sind möglich.			
15.5.1	Ausreichende Raumfläche für Liege			x	Sofern Liege vorgesehen.			
15.5.1.1	Länge der Liege ≥ 180 cm			x				D
15.5.1.2	Breite der Liege ≥ 90 cm			x				D
15.5.1.3	Höhe der Liege 46 cm bis 48 cm			x				D
15.5.2	≥ 150 cm Bewegungsfläche vor Liege			x				D
15.5.3	In mind. einem Sanitärraum eine Liege vorhanden			x	In Raststätten und Sportstätten.			E
16	Umkleidebereiche			x		Für Benutzung des Fitnessraumes vorhanden.		
16.1	Bewegungsfläche für Richtungswechsel und Rangiervorgänge ≥ 150 cm x ≥ 150 cm			x				D
16.2	Mind. eine Kabine ermöglicht Aufstellen einer Liege			x	In Sport-, Badestätten, Therapieeinrichtungen.			
16.2.1	Länge der Liege ≥ 180 cm			x				D
16.2.2	Breite der Liege ≥ 90 cm			x				D
16.2.3	Höhe der Liege 46 cm bis 48 cm			x				D
16.2.4	≥ 150 cm Bewegungsfläche vor Liege			x				D
16.3	Kabine verriegelbar			x				D
16.4	Kabine von außen entriegelbar			x	Im Notfall.			D
16.5	Taktil erfassbare Beschriftung/Sonderzeichen/Piktogramm am Zugang			x				E
16.6	Rutschhemmender Bodenbelag			x	Sinngemäß nach DGUV Information 207-006 mind. Bewertungsgruppe B (Mindestneigungswinkel 18°).			D
17	Schwimm- und Therapiebecken			x				
17.1	Bewegungsfläche für Richtungswechsel und Rangiervorgänge ≥ 150 cm x ≥ 150 cm			x				D
17.2	Eigenständige und leichte Beckennutzung			x	z.B. durch flache, zum Umsteigen vom Rollstuhl und zum Herein-/Herausrutschen im Sitzen geeignete, Treppe mit beidseitigen Handläufen oder flache, strandähnliche schiefe Ebene			D
17.3	Gewährleistung eines Einsatzes geeigneter technischer Ein- und Ausstiegshilfen (Hebevorrichtungen)			x				D
17.4	Keine in Beckenraum hineinragende Ausstattungselemente/Einbauten			x				D
17.5	Wahrnehmbarkeit nicht vermeidbarer in Beckenraum hineinragender Ausstattungselemente/Einbauten			x				D
17.6	Taktil und visuell kontrastreiche Gestaltung des Beckenrandes zum Becken und -umgang			x				E
17.7	Rutschhemmender Bodenbelag			x	Sinngemäß nach DGUV Information 207-006 mind. Bewertungsgruppe B (Mindestneigungswinkel 18°).			D
18	Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten			x				
18.1	Allgemeines			x				
18.1.1	Informationen zur Gebäudenutzung, die warnen, orientieren oder leiten, werden mind. im 2-Sinne-Prinzip übermittelt		x					D
18.1.2	Informationen werden nicht überlagert	x			z.B. durch Hinweise anderer Art, wie Werbung			D
18.1.3	Absicherung von Gefahrenstellen/gefährlichen Hindernissen			x	z.B. durch ertastbare und stark kontrastierende Absperrungen			D
18.1.4	Ausstattung von Fluren/sonstigen Verkehrsflächen mit möglichst lückenlosen Informations- und Leitsystemen			x				E
18.1.5	Allgemeine Anforderungen an Informationselemente			x	Vorrangig gemäß DIN 32975 und "Taktile Beschriftungen" nach DBSV. (Z: 496-500, 517, 522, 523 entfallen für Blinde bzw. Sehbehinderte, müssen aber theoretisch trotzdem erfüllt werden!)			
18.1.5.1	Leichte Verständlichkeit und Eindeutigkeit	x						D
18.1.5.2	Leichte Auffindbarkeit	x			z.B. durch funktionsgerechte Platzierung/an wiederkehrenden Orten, ggf. über Bodenindikatoren an taktiles Leitsystem angeschlossen			D
18.1.5.3	Leichte Lesbarkeit	x						D
18.1.5.4	Informationselemente, die Fortbewegungsprozess steuern/begleiten, bilden Informationskette	x						D
18.1.5.5	Einbaufreie Bewegungsflächen vor Informationsstellen	x						D
18.1.5.6	Nur aus kurzer Distanz erkennbare Informationen für Menschen mit Sehbehinderung/Rollstuhlnutzer zugänglich	x						D
18.1.5.7	Weitgehende Vermeidung von Blendungen, Spiegelungen, Schattenbildung	x			Durch Wahl geeigneter Materialien (z.B. entspiegeltes Glas, matte Oberflächen) bzw. Anordnung (z.B. geneigte Sichtflächen).			D
18.1.5.8	Leuchtdichtekontrast K ≥ 0,4 zum Orientieren/Leiten und Bodenindikatoren			x	z.B. Hilfs-/Notrufeinrichtungen, Hindernis-/Absperrmarkierungen, Fahrpläne, Schilder, Informationstafeln	Messinstrument zur Bestimmung nicht vorhanden.	X	E
18.1.5.9	Leuchtdichtekontrast K ≥ 0,7 (s/w K ≥ 0,8) für Warnungen/schriftliche Informationen			x		Messinstrument zur Bestimmung nicht vorhanden.	X	E
18.1.5.10	Montage in Höhe zw. 100 cm und 160 cm			x	Höhe von 130 cm als ideal betrachtet (nach DIN 32975).			E
18.1.5.11	Hinreichende Beleuchtung von Aushanginformationen, die der Entscheidung/Orientierung dienen	x				Allgemeine Flurbeleuchtung.		D
18.2	Türschilder			x				
18.2.1	Farbliche Abhebung vom Umfeld		x					D
18.2.2	Serifenlose Schriftart	x			Siehe auch Abbildungen - 6.9 (Bild 14).			D
18.2.3	Keine Kursivschrift und Änderung der Leserichtung	x						D
18.2.4	Buchstaben berühren sich nicht	x						D
18.2.5	Anbringung in 130 cm bis 160 cm Höhe			x	Für Türschilder mit ertastbarer Beschriftung.			D
18.2.6	In erhabener Profilschrift		x					D
18.2.7	In Brailleschrift		x					D
18.2.8	Standardisierte Piktogramme			x	Ergänzung kann vorgenommen werden, aber sollten > 7,5 cm groß sein.			W
18.3	Übersichts-/Flucht- und Rettungspläne			x				
18.3.1	Verständliche, eindeutige, durchgängige Gestaltung	x						D
18.3.2	Farbliche Abhebung vom Umfeld	x						D
18.3.3	Serifenlose Schriftart	x			Siehe auch Abbildungen - 6.9 (Bild 14).			D
18.3.4	Keine Kursivschrift und Änderung der Leserichtung	x						D
18.3.5	Buchstaben berühren sich nicht	x						D
18.3.6	Standortangabe vorhanden	x						D
18.3.7	Blickrichtung der Person wird dargestellt		x					D
18.3.8	In erhabener Profilschrift		x					D
18.3.9	In Brailleschrift		x					D
18.3.10	Erläuternde Texte in Braille-Kurzschrift		x		Sofern angedacht.			D
18.3.11	Standardisierte Piktogramme			x	Ergänzung kann vorgenommen werden, aber sollten > 7,5 cm groß sein.			W
18.4	Hinweis-/Informationsschilder			x				
18.4.1	Serifenlose Schriftart	x			Siehe auch Abbildungen - 6.9 (Bild 14).			D
18.4.2	Keine Kursivschrift und Änderung der Leserichtung	x						D
18.4.3	Buchstaben berühren sich nicht	x						D
18.4.4	In erhabener Profilschrift		x					D
18.4.5	In Brailleschrift		x					D
18.4.6	Standardisierte Piktogramme			x	Ergänzung kann vorgenommen werden, aber sollten > 7,5 cm groß sein.			W
18.5	Fluchtwegbeschilderung			x				
18.5.1	Optische Rettungszeichen in Fluchtwegen	x			Gemäß DIN 4844-1.			D
18.5.2	Ertastbar			x				E
18.5.3	Wiederholung in kürzeren Abständen			x				E
19	Alarmierung und Evakuierung			x	Berücksichtigung der Barrierefreiheit in Brandschutzkonzepten.			
19.1	Existenz sicherer Bereiche für Zwischenaufenthalt nicht zur Eigenrettung fähiger Personen	x						D
19.2	Gewährleistung des 2-Sinne-Prinzips (visuell/akustisch) bei Alarmierung und Warnung		x		z.B. mittels Blinkleuchten/Blitzleuchten	Teilweise Leuchtsignal vorhanden.		D
19.3	Betriebliche/organisatorische Vorkehrungen	x			z.B. Aufstellung Brandschutzordnung, Benennung von Brandschutzbeauftragten, regelmäßige Räumungsübungen	Unter anderem 2x im Jahr Durchführung von Räumungsübungen.		D
19.4	In Fluchtrichtung weisende, akustische Systeme in Rettungswegen mit eingeschriebenen optischen Rettungszeichen			x	Vorzugsweise Sprachdurchsagen.			E

ERSTAUSWERTUNG

	ROLLSTUHLFAHRER	GEHBEHINDERTE	BLINDE	SEHBEHINDERTE	GEHÖRLOSE	HÖRGESCHÄDIGTE	SONSTIGE
ANZAHL RELEVANTER KRITERIEN JE PERSONENGRUPPE:	281	283	220	296	106	117	352
ANZAHL DER FÜR DIE BERECHNUNG ANWENDBAREN KRITERIEN:	179	186	150	206	81	86	246
ANZAHL DER DAVON ERFÜLLTEN KRITERIEN:	141	145	110	143	57	62	182
ANZAHL DER DAVON NICHT ERFÜLLTEN KRITERIEN:	38	41	40	63	24	24	64
GESAMTERGEBNIS DER EINZELNEN PERSONENGRUPPEN (IN PROZENT):	78,77%	77,96%	73,33%	69,42%	70,37%	72,09%	73,98%

ANZAHL NICHT BESTIMMBARER BZW. NICHT BEWERTBARER KRITERIEN: 15

GESAMTERGEBNIS DER ERFÜLLTEN KRITERIEN DES OBJEKTES (IN PROZENT): 71,13%

Anlage 30: Tabellenblatt „Untersuchungsobjekt" des Bewertungskataloges am Beispiel des HsD
Quelle: Eigene Darstellung